

Richtlinien für die Bildung von Senioren-Spielgemeinschaften

Allgemeines

Spielgemeinschaften sollen dazu dienen, Senioren die Ausübung des Fußballsports in den Vereinen zu ermöglichen. Spielgemeinschaften zum Zwecke einer Leistungsförderung oder eines eventuellen Aufstiegs des Vereins in eine höhere Spielklasse werden nicht genehmigt.

Voraussetzung zur Bildung einer Spielgemeinschaft ist, dass ein oder mehrere Vereine nicht über die genügende Anzahl von Spielern verfügen. Sie müssen sich dann mit einem oder mehreren Vereinen ihrer Wahl verständigen.

Mit Beendigung des Spieljahres endet die Genehmigung für die Spielgemeinschaft. Das Fortbestehen muss neu beantragt werden.

Antragsverfahren

Die zur Spielgemeinschaft entschlossenen Vereine melden mit dem vorgedruckten Formblatt (dreifache Ausfertigung) bis zum 30. Juni oder 15. Januar für die neue Saison die Spielgemeinschaft beim zuständigen Spielleiter an. Diesem Antrag ist in zweifacher Ausfertigung eine Namensliste aller Spieler, die in der Spielgemeinschaft eingesetzt werden sollen, mit folgenden Angaben beizufügen:

Name / Vorname / Geburtsdatum / Pass-Nr. / Verein.

Im Falle einer Genehmigung gehen Formular 1 (weiß) mit Spielerliste an die Bezirksgeschäftsstelle. Formular 2 (grün) verbleibt bei den genehmigenden Spielleitern, Formular 3 (hellblau) beim antragstellenden Verein. Die Genehmigung durch den zuständigen Spielleiter genügt, die zusätzliche Zustimmung des Bezirks-Seniorenspielleiters ist nicht erforderlich.

Bei einer Nichtgenehmigung informiert der Spielleiter die betroffenen Vereine und die Geschäftsstelle von seiner Entscheidung.

Von der Geschäftsstelle erhält der federführende Verein die Bestätigung über die Spielgemeinschaft. Der Nachweis ist dem Schiedsrichter bei jedem Spiel zusammen mit den Spielerpässen unaufgefordert vorzulegen. Die Jahresmarken (die ebenfalls von der Geschäftsstelle zugestellt werden) sind vom Verein auf der Vorderseite der Pässe rechts unten einzukleben.

Bei einer Verlängerung werden dann die andersfarbigen Jahresmarken einfach darüber geklebt.

Bestimmungen für den Spielbetrieb

Die Zuständigkeit für die Spielgemeinschaft liegt beim federführenden Verein. Das Spielrecht für den Stammverein (1. Mannschaft u. ä.) bleibt bei Eintrag der Spielgemeinschaft unberührt.

Spieler eines Vereins der Spielgemeinschaft ohne entsprechende Jahresmarke im Spielerpass sind für die Spielgemeinschaft nicht spielberechtigt, § 77 der Rechts- und Verfahrensordnung gilt sinngemäß.

Nach Beendigung der Spielgemeinschaft gilt für die Einteilung der Seniorenmannschaft folgendes:

- a) Der federführende Verein spielt in der Spielklasse, welcher die Spielgemeinschaft nach Beendigung der Pflichtspiele angehörte. Ein eventuelles Aufstiegsrecht geht auf ihn über.
- b) die anderen Vereine der Spielgruppen sind in die unterste aufstiegsberechtigte Gruppe einzuteilen;
- c) Spielgemeinschaften können nicht an der Endrunde zur bayerischen Senioren-Meisterschaft teilnehmen.

Bei Zurückziehung von Spielgemeinschaften während einer Pflichtspielrunde werden alle zur Spielgemeinschaft gehörenden Mannschaften in der folgenden Saison in die unterste Gruppe eingeordnet. Bei Auflösung der Spielgemeinschaft während der Pflichtspielrunde können die Spiele vom federführenden Verein mit allen Verpflichtungen übernommen werden.

Auf- und Abstieg

Bei Erringung der Meisterschaft in einer Spielgruppe kann nur die Spielgemeinschaft oder der federführende Verein das Aufstiegsrecht wahrnehmen. Steht eine Spielgemeinschaft als Absteiger fest, kann durch eine Auflösung der Abstieg nicht umgangen werden. Auch im Falle einer Auflösung muss der federführende Verein absteigen; die anderen Vereine werden in die unterste aufstiegsberechtigte Gruppe eingeteilt.

Sportgerichtsfälle

Gemäß § 15 JO haftet immer der federführende Verein.

Stand: 01.10.2008